

Bitcoin – auch für die Rechnungslegung eine neue Herausforderung

Die teilweise grossen Wertschwankungen von Bitcoin und anderen Kryptowährungen erregen Aufmerksamkeit und sind in aller Munde. Auch für Unternehmen spielen die Kryptowährungen eine immer grössere Rolle. Dabei stellt sich die Frage, wie diese zu verbuchen und zu bilanzieren sind. Denn je nachdem, wo die Kryptowährung bilanziert wird, ergeben sich unterschiedliche Bewertungsansätze. Gerade bei einem Vermögenswert mit derart hohen Wertschwankungen hat die Bewertung unter Umständen einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung.

Allgemeines und rechtliche Aspekte

Bitcoin weisen zum aktuellen Zeitpunkt mit Abstand die grösste Relevanz und Popularität unter den Kryptowährungen auf. Bei Bitcoin handelt es sich um eine virtuelle Geldeinheit, die vom Besitzer in einer virtuellen Geldbörse gehalten wird. Bitcoin werden entsprechend nicht von einer Zentralbank oder anderen staatlichen oder privaten Institutionen real herausgegeben. Bitcoin-Transaktionen finden ausschliesslich im Internet statt, ohne die im herkömmlichen Zahlungsverkehr notwendigen Zahlungsstellen wie beispielsweise Banken oder Kreditkartenunternehmen. Wirtschaftlich sind Bitcoin primär als alternatives Zahlungsmittel zu betrachten und werden häufig zu Handels- oder Investitionszwecken gehalten. Die Diskussion zur Rechtsnatur von Bitcoin nach Schweizer Recht ist noch neu. Aufgrund vorläufigem Stand stellen Bitcoin weder Guthaben noch andere Forderungsrechte dar. Bitcoin sind in der Schweiz keine gesetzlichen Zahlungsmittel und sind somit nicht als Fremdwährungen zu betrachten. Weiter stellen Bitcoin keine Waren oder Dienstleistungen dar und sie sind rechtlich nicht als Wertpapiere zu betrachten. Am ehesten ist eine Behandlung als Wertschriften angezeigt.

Wie sind Bitcoin in der Bilanz auszuweisen?

Bitcoin erfüllen die rechtlichen Aktivierungsvoraussetzungen zur Bilanzierung nach Art. 959 Abs. 2 OR. Denn Bitcoin basieren auf einer Transaktion in der Vergangenheit und über Bitcoin kann mittels des notwendigen Zugangscodes verfügt werden. Des Weiteren besteht für Bitcoin ein aktiver Markt und ein wahrscheinlicher Mittelzufluss. Somit kommen als Ausweis folgende Bilanzpositionen in Frage:

Flüssige Mittel: Ein Ausweis in den flüssigen Mitteln erscheint aufgrund der Volatilität und der fehlenden allgemeinen Akzeptanz als Zahlungsmittel nicht sachgerecht.

Wertschriften: Je nach Haltedauer sind Bitcoin als Wertschriften im Umlauf- oder im Anlagevermögen in der Bilanz auszuweisen. Ein Ausweis im Umlaufvermögen ist angezeigt, wenn eine kurzfristige Halteintention und der Handel mit Bitcoin nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit entsprechen. Ein Ausweis im Anlagevermögen in Form einer Finanzanlage ist dann angezeigt, wenn eine langfristige Halteabsicht besteht.

Forderungen: Ein Ausweis als Forderung erscheint als nicht sachgerecht, da Bitcoin wie erwähnt rechtlich keine Forderungen darstellen.

Vorräte: Ein Ausweis in den Vorräten kann als sachgerecht erscheinen, sofern ein Unternehmen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit laufend und in wesentlichem Umfang Handel mit Bitcoin betreibt (beispielsweise ein Händler).

Immaterielle Anlagen: Diese beinhalten als Teil des Anlagevermögens identifizierbare Aktiven ohne physische Substanz wie Konzessionen, Patente, Lizenzen oder Kontingente. Bitcoin mit langfristiger Halteabsicht erfüllen diese Kriterien zwar. Allerdings sind Bitcoin von ihrem Wesen her eher als Wertpapiere zu betrachten und somit buchhalterisch den Wertschriften zuzuordnen.

Wie sind Bitcoin zu bewerten?

Die Bewertung von Bitcoin hängt vom Ausweis ab. Da ein Ausweis als flüssige Mittel und Forderungen wie erwähnt nicht sachgemäss ist und die Klassifizierung als Vorräte nur bei wenigen Unternehmen zutrifft, kommt in den meisten Fällen wohl die Bewertung von Bitcoin in der Form von Wertschriften in Frage. Bitcoin als Wertschriften bilanziert, können auf zwei Arten bewertet werden. Zum einen kann die Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen erfolgen. Zum anderen ist auch eine Bewertung zu Börsenkursen bzw. zu beobachtbaren Marktpreisen per Bilanzstichtag möglich. Dabei kann die Bewertung der Eidg. Steuerverwaltung herangezogen werden, welche seit 2015 einen für die Vermögenssteuer massgebenden Wert verschiedener Bitcoin-Anbieter veröffentlicht.

Im Hinblick auf die grossen Kursschwankungen von Kryptowährungen ist eine Bewertung zu Marktwerten gut zu überlegen, da sich die manchmal sehr hohen Kursgewinne, aber auch -abwertungen direkt auf das Jahresergebnis auswirken.

Für Fragen zu dieser Thematik steht der Autor unter christian.bieli@lufida.ch oder Telefon 041 319 93 28 gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:



Kilian Spörri
dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH
Telefon 041 319 93 27, kilian.spoerri@lufida.ch



Christian Bieli
dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)
Telefon 041 319 93 28, christian.bieli@lufida.ch